



## GEMEINDEAMT SELLRAIN

**Bürgermeister Benedikt Singer, BSc**

Rothenbrunn 40 | 6181 Sellrain

Telefon: 05230 210-0 | Fax: 05230 210-5

e-Mail: [gemeinde@sellrain.gv.at](mailto:gemeinde@sellrain.gv.at)

**angeschlagen am: 31.03.2026**

**abgenommen am: 15.04.2026**

Bezug:

Zahl:

031-1/2026

Datum:

31.03.2026

### K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Sellrain hat in seiner Sitzung vom 25.11.2025 die Auflage des von DI Albrecht Prokop ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sellrain vom 05.10.2025, Zahl 352 ORK 01-2025, zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen und ist dieser in der Zeit vom 26.11.2025 bis zum 28.12.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.03.2026 gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Albrecht Prokop vom 22.02.2026, Zahl 352 ORK 01-2026, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sellrain durch **zwei Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

#### ***Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:***

Der zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegte ausgearbeitete Entwurf vom 05.10.2025, Zahl 352 ORK 01-2025 wurde vom Land Tirol Abt. Bau- und Raumordnungsrecht zurückgewiesen, da der inhaltliche Text der Bebauungsregel vom genehmigten örtlichen Raumordnungskonzept 2023 abweicht. Dies wurde mit Entwurf vom 22.02.2026, Zahl 352 ORK 01-2026 durch DI Albrecht Prokop richtiggestellt.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

**Die 2-wöchige Auflage erfolgt**

***vom 31.03.2026 bis einschließlich 14.04.2026.***

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.sellrain.gv.at](http://www.sellrain.gv.at) einzusehen.

***Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.***

Der Bürgermeister:

  
Benedikt Singer, BSc

